

Kanton Graubünden

Gemeinde Bergün/Bravuogn

Teilrevision Ortsplanung

Materialablagerung „Funtanislas“

Planungs- und Mitwirkungsbericht
(inkl. Bericht zum Rodungsgesuch)

März 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Revisionsgründe und Ziele	4
2	Allgemeines	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Vorprüfung	5
2.3	Mitwirkung der Bevölkerung	6
3	Grundlagen	7
3.1	Richtplanung	7
3.2	Wald	7
3.3	Vegetationskartierung	7
3.4	Schutz Trinkwasserversorgung	8
3.5	Digitalisierung Nutzungspläne	8
3.6	Weitere Grundlagen	8
4	Zonenplan „Deponie Funtanislás“ 1:1'000	9
4.1	Allgemein	9
4.2	Materialablagerungszone	9
4.3	Schutzzonen	9
5	Genereller Erschliessungsplan „Deponie Funtanislás“ 1:1'000	9
6	Genereller Gestaltungsplan „Deponie Funtanislás“ 1:1'000	9
7	Rodung von Waldareal / Bericht zum Rodungsgesuch	10
7.1	Sachverhalt	10
7.2	Standortgebundenheit / Bedarfsnachweis	10
7.3	Natur und Umwelt	10
7.4	Öffentliches Interesse	11
7.5	Betrieb	11
7.6	Zufahrt	11
Anhang 1 / Betriebsordnung		13
Anhang 2 / Betriebsreglement		17
Anhang 3 / Betriebsbewilligung		23
Beilage / Vegetationskartierung		29

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Bergün besitzt im Gebiet Fuorchas eine Materialablagerungszone. Die Zone wurde im Rahmen einer Teilrevision am 9. Juni/30. Juni und 25 August 1993 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 4. Oktober 1994 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt (RB Nr. 2511).

Die Materialablagerung „Deponie Funtanislàs“ verfügt über eine Betriebsordnung und ein Betriebsreglement vom 10. Februar 2005 sowie eine Amtsverfügung des Amtes für Natur und Umwelt vom 13. Juni 2005 mit der Bewilligung zur Weiterführung der Materialablagerung „Funtanislàs“.

1.2 Revisionsgründe und Ziele

Die im Jahre 2005 bewilligte Deponie hat kaum noch Reservevolumen. Der Bedarf beträgt pro Jahr ca. 2'000 - 2'500 m³. Die Höhe der Deponie wurde mit der Bewilligung 2005 fixiert und kann aus Überlegungen des Landschaftsschutzes nicht weiter erhöht werden. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfes untersuchte die Gemeinde Möglichkeiten zum Weiterbetrieb resp. zur Erweiterung der Materialablagerungszone.

Um die Deponie weiterzubetreiben können ist eine Erweiterung in westlicher Richtung vorgesehen. Umfang des zusätzlichen Volumens beläuft sich auf ca. 40'000 m³, was dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 -20 Jahre entspricht.

Die Erweiterung bedarf einer Anpassung des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes sowie des Erschliessungsplanes.

Die Zufahrt ab der Kantonsstrasse erfolgt heute über einen Forstwirtschaftsweg, der einerseits schräg in die Kantonsstrasse einmündet und zudem von der Hauptstrasse ab steil abfällt. Dieser Zustand wird im Rahmen des Projektes korrigiert. Die Einfahrt in die Kantonsstrasse wird neu senkrecht und auf ebenem Niveau angeschlossen werden. Zu diesem Zweck ist Zufahrt höher zu legen.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde verzichtete auf die Einsetzung einer Planungskommission. In der Folge wurde das Revisionsprojekt im Rahmen von verschiedenen Sitzungen und Augenscheine erarbeitet.

Mit der fachlichen Begleitung wurde Urs Mugwyler vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, als verantwortlicher Raumplaner beauftragt.

2.2 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 11. November 2009 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Bericht vom 18. März 2010 beurteilte das Amt für Raumentwicklung die Revisionsvorlage weitgehend positiv. Allerdings wurde zu einzelnen Inhalten der Planung zwingend eine Überprüfung sowie einzelne Ergänzungen verlangt. In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichsten Anträge des Kantons in Kurzfassung aufgelistet. Zu jedem Antrag sind die jeweiligen Entscheide der Gemeinde angefügt:

Baugesetz

Antrag des Kantons	Entscheid der Gemeinde
<i>Regionaler Richtplan: Die Revision bedarf zwingend einer Koordination mit dem Regionalen Richtplan</i>	Der Regionale Richtplan „Konzept Materialabbau und –verwertung (Nr. 5.610)“ wird im Rahmen der vorliegenden Revision angepasst. Dabei wird insbesondere eine regionale Abstimmung für die Erweiterung des Depo-nievolumens sichergestellt.
<i>Natur- und Landschaftsschutz: Die landschaftliche Einpassung ist zu gewährleisten bzw. Konflikte mit den Schutzziele zu vermeiden</i>	Um negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaft im Zusammenhang mit der Verbesserung der Böschungsstabilität zu verhindern, kann die Gemeinde den Beizug einer entsprechenden Umweltbauberatung im Rahmen der Detailplanung vorsehen.
<i>Lärmschutz: Sofern das Gebäude Nr. 420 lärmempfindliche Räume aufweist, sind Auflagen zu prüfen.</i>	Bei genanntem Gebäude handelt es sich um das ehemalige Pulverhaus. Im Rahmen eines BAB-Verfahrens wurde dieses in ein Lager umgenutzt. Insofern bestehen keine lärmempfindlichen Räume.
<i>Böschung: Um deren Stabilität zu gewährleisten sind verschiedene Auflagen zu berücksichtigen</i>	Entsprechende Abklärungen betreffend Materialeinbringung, Begrünung und Aufbau werden bei der Detailplanung entsprechend berücksichtigt.

2.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Teilrevision der Ortsplanung wird vom 30. September 2010 bis 29. Oktober 2010 (30 Tage) im Sinne der Mitwirkung (Art. 13 Abs. 1 und 2 KRVO) öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wurde ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt.

Während der öffentlichen Auflage gingen bei der Gemeinde keine Stellungnahmen oder Anträge ein.

2.4 Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Ortsplanung im Zusammenhang mit der Materialablagerungszone Funtanislàs wurde am 23. März 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen:

2.5 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage für die Teilrevision Funtanislàs erfolgt vom 31. März 2011 bis 29. April 2011 (30 Tage).

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Der Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde die Konformität der Nutzungsplan zum Richtplan aufzuzeigen. Die berücksichtigten Inhalte betreffend der vorliegend zur Debatte stehenden Revision der Ortsplanung in der Gemeinde Bergün finden sich im RIP2000 in den folgenden Kapiteln:

- Kapitel 3 „Landschaft“ (vgl. Seite 25 ff.), Kapitel „Wald“ (vgl. Seite 37 ff.), Kapitel 3.6 „Landschaftsschutz“, Kapitel 3.7 „Naturschutz“, Kapitel 3.8 „Wildlebensräume und Jagd“, Kapitel 3.10 „Naturgefahren“ (vgl. Seite 52 ff.).

Das Gemeindegebiet von Bergün ist gemäss RIP2000 dem Raumtyp „Ländlicher Raum“ zugeordnet.

Das Vorhaben zur Erweiterung und Ausbau des Angebotes um die bestehende Materialablagerung zielt auf die Sicherung der bestehenden Ablagerungsmöglichkeit in der Subregion Bergün.

Aus regionaler Sicht berechtigt die Lage der Gemeinde mit ihrer erschwerten Anfahrt beidseitig der Gemeindegrenzen auf eine kommunale Lösung zu setzen, anstelle sich einer regionalen Materialablagerung anzuschliessen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Vorhaben in Art, Ausmass und Gestaltung auf den ländlichen Raum abgestimmt ist und den Zielsetzungen und Grundsätzen des Richtplanes nicht entgegensteht.

3.2 Wald

Als Grundlage für die Nutzungspläne wurden die Waldumrisse gemäss den neuen Daten des Amtes für Wald beigezogen.

Der Wald wird durch das Vorhaben tangiert. Die Erweiterung benötigt eine temporäre Rodung.

Im Rahmen eines Augenscheins wurde festgehalten, dass eine allfällige neue Böschung, insbesondere die Nordflanke, flacher auszubilden sei als die heutige. Für die Erweiterung und Neugestaltung wird aber Wald beansprucht, wozu eine temporäre Rodung notwendig wird.

3.3 Vegetationskartierung

3.3.1 Bericht vom November 2010

Die Gemeinde Bergün beauftragte Franziska Knüsel, Fachbüro für Landschaftsplanung in Muldain, mit der Vegetationskartierung im Bereich der vorgesehenen Erweiterung. Die Er-

gebnisse der Kartierung wurden im Bericht vom November 2010 festgehalten (siehe Beilage). Der Bericht zeigt insbesondere auf, ob im Erweiterungssperimeter eine Beeinträchtigung schützenswerter Waldgesellschaften zu erwarten ist und welche Ersatzmassnahmen gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG allenfalls nötig sind.

3.3.2 Ersatzmassnahmen

Die Kartierung hat ergeben, dass sich im Bereich der vorgesehenen Erweiterung der Materialablagerung „Funtanislas“ zwei Waldtypen (Fichtenwald und Ulmen-Ahornwald) befinden, welche nach Art. 18 NHG ersatzmassnahmenpflichtig sind. Es sind folgende Ersatzmassnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung der Deponie, sodass sich der typische Fichtenwald wieder einstellen kann.
- Ersatzmassnahmen nach NHG im Sonderwaldreservat 313 Crestota, Bergün.

Die Art der Ersatzmassnahmen im Sonderwaldreservat sowie weitere Details zu den Ersatzmassnahmen werden im Rahmen des BAB-Gesuchs in Absprache mit dem Amt für Wald und dem Amt für Natur und Umwelt festgelegt.

3.4 Schutz Trinkwasserversorgung

Nordwestlich der Materialablagerung liegt eine gefasste Quelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Quelle am Fusse der Deponie hat Einzugsgebiet am Berg und nicht in der Deponie. Die Quelfassung wird durch die Erweiterung nicht tangiert.

3.5 Digitalisierung Nutzungspläne

Als Grundlage für die Erstellung der Nutzungspläne wurden die neusten digitalen Daten der Grundbuchvermessung verwendet. Alle Nutzungspläne wurden nach der kantonalen GIS-Datendokumentation digital erstellt.

3.6 Weitere Grundlagen

- Inventare „Landschaft und Natur“ von Bund und Kanton

4 Zonenplan „Deponie Funtanislàs“ 1:1'000

4.1 Allgemein

Die Ortsplanung von Bergün liegt noch nicht in digitaler Form vor. Bei der vorliegenden Teilrevision wurden die bestehenden Festlegungen aus den analogen Unterlagen an die digitalen Grundlagen angepasst.

4.2 Materialablagerungszone

Die Materialablagerungszone wird in nordwestlicher Richtung erweitert und grenzt neu an die Kantonsstrasse. Dies dient der Anhebung der Deponiezufahrt auf Niveau der Kantonsstrasse. Der neue Perimeter ermöglicht nun den neuen Strassenunterbau im Rahmen der Materialablagerung zu erstellen.

Die Erweiterung der Materialablagerungszone ist die einzige neue Festlegung im der vorliegenden Teilrevision. Die weiteren Inhalte dienen der Information.

4.3 Schutzzonen

Die beidseitig der bestehenden Materialablagerungszone bestehenden Naturschutzzone, die Landschaftsschutzzone sowie die Archäologische Schutzzone bleiben unverändert bestehen.

5 Genereller Erschliessungsplan „Deponie Funtanislàs“ 1:1'000

Die Zufahrt wird neu gestaltet um die Verkehrssicherheit bei der Einfahrt auf die Kantonsstrasse zu erhöhen. Die Ausfahrt erfolgt künftig senkrecht zur Kantonsstrasse und im Unterschied zum heutigen Zustand auf dem gleichen Niveau. Zu diesem Zweck wird der Wegverlauf ebenfalls der Materialablagerungszone zugerechnet. Die kritische Zufahrt kann durch diese Neukonzeption erheblich entschärft werden.

Der neue Weg wird über die Materialablagerungszone gezogen, um den Anschluss an den angrenzenden, bestehenden Forstwirtschaftsweg zu ermöglichen.

Die bestehende Zufahrt wird aufgehoben.

6 Genereller Gestaltungsplan „Deponie Funtanislàs“ 1:1'000

Der Gestaltungsplan zeigt insbesondere die ungefähren Böschungen sowie die geplanten Längs- und Querprofile. Im Längsprofil ist die neue Gestaltung, mit einer flacheren Böschung aufgezeigt.

7 Rodung von Waldareal / Bericht zum Rodungsgesuch

7.1 Sachverhalt

Die Deponie / Materialablagerung Funtanislas besteht schon seit vielen Jahren vor Ort und soll erweitert werden, um die Materialablagerung in der Gemeinde Bergün auch künftig sichern zu können. Die bestehende Deponie besitzt nur noch geringfügige Kapazitäten. Dabei wird die bestehende Deponie in nordöstlich - nordwestlicher Richtung erweitert. Die Zufahrt auf die Kantonsstrasse wird in einem neuen Verlauf erneuert

Der Wald hat an dieser Stelle, soweit ersichtlich, keinen speziellen naturkundlichen Wert. Die von der Rodung betroffene Waldfläche ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Bergün.

7.2 Standortgebundenheit / Bedarfsnachweis

Die Ablagerung besteht bereits seit Jahrzehnten an diesem Standort und ist nutzungsplanerisch gesichert. Weder die Nutzungs- noch die Richtplanung zeigen andere Standorte bei Bergün auf resp. sind nicht vorgesehen. Der heutige Standort hat sich über die Jahre als gut geeignet erwiesen. Die Erweiterung der bestehenden Materialablagerung am selben Ort drängt sich sowohl aus betrieblichen, aber auch aus planerischen Gründen auf. Die bestehende Materialablagerung kann sich aber aus topografischen und landschaftlichen Überlegungen nur in die aufgezeigte Richtung erweitern und ist somit zwingend auf diesen Standort angewiesen.

Das Ziel besteht darin, den Bedarf der nächsten 15 – 20 Jahre mit der Erweiterung zu decken. Bei einem jährlichen Bedarf von ca. 2'000 - 2'500 m³ beträgt die Erweiterung ca. 40'000 m³.

7.3 Natur und Umwelt

Bei der Planung wurde auf die Inventare von Bund und Kanton Rücksicht genommen. Die Erweiterung der Materialablagerungszone wurde so ausgelegt, dass die nördlich liegende Quelle nicht tangiert wird. Da es sich um die Ablagerung von unverschmutztem Material handelt, ist von keiner Gefährdung der Umwelt auszugehen. Die Immissionen bezüglich Lärm und Staub werden sich auch künftig im bisherigen, geringen Rahmen halten.

Die Erweiterung der Materialablagerungszone in nördlicher Richtung erfolgt einerseits auch aus Überlegungen des Landschaftschutzes. Im Zusammenhang mit der Bewilligung der heutigen Deponie wurden zur optimalen landschaftlichen Einpassung maximale Höhengniveaus festgelegt. Bei der Prüfung zur Erweiterung wurde in erster Linie eine Erhöhung des Niveaus geprüft. Dies musste aber aus besagten Bedenken zum Landschaftsschutz verworfen werden. Die nun vorgesehene Erweiterung fügt sich weit möglichst rücksichtsvoll ins Gelände ein. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind hinsichtlich der Art und Weise des Vorhabens minimal.

7.4 Öffentliches Interesse

Die Gemeinde Bergün hat eine bestehende, gut funktionierende Materialablagerung, die bestehenden Kapazitäten neigen sich jedoch langsam dem Ende zu. Ausweichmöglichkeiten oder Erweiterungsmöglichkeiten in eine andere Richtung bestehen nicht. Der Bedarf ist ausgewiesen und auch aus regionaler Sicht bestätigt, ein Anschluss an eine regionale oder überkommunale Materialablagerung ist aus regionaler Sicht aufgrund der speziellen Lage von Bergün nicht gefordert, da kaum sinnvoll. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erweiterung der Materialablagerungszone.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegt das öffentliche Interesse zur Sicherung der Materialablagerung temporär die Interessen der Walderhaltung.

7.5 Betrieb

Die Materialablagerungszone wird eingezäunt, die Zufahrt durch eine Barriere gesichert., Entlang des Böschungsfusses zum Wald ist ein Abrollschutz vorgesehen. Die Gestaltung der Ablagerung ist im Generellen Gestaltungsplan „Deponie Funtanisläs“ 1:1'000 ersichtlich.

Die Gemeinde erstelle bereits im Jahre 2005 eine Betriebsordnung sowie ein Betriebsreglement. Diese Dokumente gelten selbstverständlich auch für die Erweiterung und liegen im Anhang bei.

7.6 Zufahrt

Die Zufahrt auf die Kantonsstrasse wird aus Überlegungen der Verkehrssicherheit neu gestaltet. Die heute Schräge Einfahrt auf die Kantonsstrasse sowie der Höhenunterschied auf eine Kurze Distanz sind nicht optimal.

Die neue Ausfahrt erfolgt künftig senkrecht zur Kantonsstrasse und im Unterschied zum heutigen Zustand auf dem gleichen Niveau. Zu diesem Zweck wird der Wegverlauf ebenfalls der Materialablagerungszone zugerechnet, der Niveaueausgleich erfolgt im Rahmen der Materialablagerung. Die kritische Zufahrt kann durch diese Neukonzeption wesentlich entschärft werden.